

# Weisung 202212020 vom 23.12.2022 – Änderungen beim Arbeitslosengeld nach dem SGB III ab 01.01.2023 und Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld

**Laufende Nummer:** 202212020

**Geschäftszeichen:** FGL 31 – 75142, 75148 / 75151 / 75153 / 75156 / 75428 / 75106 / 7000.3 / 7011.9 / 7018 7314/ 7034.14 / 5014.4 / 6801.4 / 6901.4

**Gültig ab:** 23.12.2022

**Gültig bis:** 23.12.2023

**SGB II:** nicht betroffen

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 202206014 vom 24.06.2022 – Umsetzung des Sanktionsmoratoriums nach § 84 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Weisung 202211010 vom 29.11.2022 -Umsetzung der Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland


---

**Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld.**

**Es wird über die Auswirkungen des Bürgergeldes ab 2023 auf das Arbeitslosengeld informiert.**

## **1. Ausgangssituation**

Das Achte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und anderer Gesetze sowie weitere Änderungen erfordern ab 01.01.2023 eine Aktualisierung der Fachlichen Weisungen (FW) zum Arbeitslosengeld zu §§ 142, 151, 153 und 156 (Ziffer 1.1 bis 1.8).



Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und anderer Gesetze (Bürgergeld-Gesetz) – Einführung eines Bürgergeldes vom 01.01.2023 - sieht umfassende und grundlegende Änderungen sowie Neuerungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, aber auch Änderungen für das SGB III vor (Ziffer 1.9).

#### 1.1 § 142 SGB III - Entfristung der kurzen Anwartschaftszeit

In § 142 Absatz 2 Satz 1 wird die bis 31.12.2022 gültige Sonderregelung der auf sechs Monate verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte entfristet und damit dauerhaft gültig.

Der Haushaltsausschuss des Bundestages fordert keinen Bericht mehr über die Inanspruchnahme und die Auswirkungen der Regelung an. Die Dokumentationen zu Bewilligungen und Ablehnungen der kurzen Anwartschaftszeit entfallen insofern ersatzlos.

#### 1.2 Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer Beschäftigung im Übergangsbereich

In § 151 Absatz 1 Satz 1 SGB III wird geregelt und damit gesetzlich klargestellt, dass die Besonderheiten zur Beitragsbemessung beim Übergangsbereich bei der Bemessung von Arbeitslosengeld unberücksichtigt bleiben und der Berechnung des Arbeitslosengeldes das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen ist. Diese für Leistungsbeziehende begünstigende neue gesetzliche Regelung entspricht der FW 151.3.6 Absatz 2 und führt zu keiner Änderung der bisherigen Verfahrensweise. Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.


Ebenfalls ab 01.01.2023 wird der Übergangsbereich von 1 600 Euro auf 2 000 Euro im Monat ausgedehnt.

#### 1.3 Bemessung von Arbeitslosengeld, wenn das Kurzarbeitergeld zurückgefordert worden ist

In § 151 Absatz 3 Nummer 1 SGB III wird geregelt, dass die begünstigende Bemessung des Arbeitslosengeldes für Zeiten des Bezuges von Kurzarbeitergeld auch dann gilt, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld rückwirkend aufgehoben wird oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist. Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### 1.4 Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme

In § 151 SGB III wird mit dem neu eingefügten Absatz 3a die Bemessung von Arbeitslosengeld für Jugendliche geregelt, die in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach §§ 117 ff. SGB III in



Verbindung mit §§ 51 ff SGB IX besucht und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben. Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

#### 1.5 Bemessung von Arbeitslosengeld bei Bestandsschutz

Das BSG hat mit Urteil vom 07.05.2019 - AZ: B 11 AL 18/18 R entschieden, dass die Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4 SGB III bereits dann anwendbar ist, wenn ein Stammrecht entstanden ist und die Leistung wegen des Vorliegens eines Ruhestatbestandes nicht zur Auszahlung gekommen ist. Diese Rechtsprechung wurde bereits in die FW 151.4 Abs. 1 (Stand 12/2019) aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auch § 151 Abs. 4 SGB III an diese BSG-Rechtsprechung angepasst. Die gesetzliche Anpassung führt zu keiner Änderung der bereits mit der FW 151.4 Abs. 1 geregelten Verfahrensweise. Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Das BSG hat zwei weitere Entscheidungen zur Bestandsschutzregelung nach § 151 Abs. 4 SGB III getroffen, die in die FW 151.4 einzuarbeiten sind.

#### 1.6 Ermittlung des Leistungsentgelts zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland (Ansässigkeitsstaat)

Mit Weisung 202211010 vom 29.11.2022 wurde die BSG-Rechtsprechung zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland (BSG vom 22.9.2022 - Az. B 11 AL 34/21 R und BSG vom 3.11.2021 - Az. B 11 AL 6/21 R) vor dem Hintergrund des europäischen Rechts umgesetzt.

Der Gesetzgeber hat zwischenzeitlich die Ermittlung des Leistungsentgelts für Personen, deren Ansässigkeitsstaat das deutsche Arbeitslosengeld besteuert, mit dem neu eingefügten Absatz 4 in § 153 SGB III gesetzlich geregelt. Demnach wird das Leistungsentgelt für diese Personen auf Basis des Bemessungsentgelts abzüglich der Sozialversicherungspauschale ermittelt und es unterbleibt der Abzug der Lohnsteuer und ggf. des Solidaritätszuschlags.


Damit wird vermieden, dass diese Personen mit der Besteuerung des deutschen Arbeitslosengeldes im Ansässigkeitsstaat und der Berücksichtigung des Lohnsteuerabzugs sowie ggf. des Solidaritätszuschlags bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes doppelt belastet werden.

Mit der neuen Regelung wird die Rechtsprechung des BSG in diesen Fällen gesetzlich umgesetzt und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer\*innen in der Europäischen Union gestärkt.

Die gesetzliche Regelung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### 1.7 Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten





Mit dem Achten SGB IV-Änderungsgesetz wird die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten aufgehoben. Als Folgeänderung wird eine Regelung in § 156 aufgenommen, die sicher stellt, dass die Zuerkennung einer vorgezogenen Altersrente unverändert zum Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld führt.

#### 1.8 Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Ein Steuerklassenwechsel kann sich auf die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirken. Für die Prüfung der Auswirkungen steht das Merkblatt zur Steuerklassenwahl zur Verfügung, das vom Bundesministerium der Finanzen für das Jahr 2023 veröffentlicht wurde.

#### 1.9 Auswirkungen Bürgergeld-Gesetz auf das Arbeitslosengeld

##### 1.9.1 Umbenennung in Bürgergeld

Mit der Einführung des Bürgergeldes werden die Begriffe "Arbeitslosengeld II" und "Sozialgeld" umbenannt. Erfolgt nach dem Kontext keine Unterscheidung zwischen erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, wird das Wort "Bürgergeld" verwendet, im Übrigen mit der Unterscheidung "nach § 19 Absatz 1 Satz 1" oder "nach Satz 2 SGB II".

Die Umbenennung hat auch Auswirkungen auf Produkte des SGB III, in denen die bisherigen Begrifflichkeiten verwendet worden sind, insbesondere bei:

- a) aktuellen BK-Vorlagen
- b) FW Arbeitslosengeld zu §§ 9a SGB III und 159 SGB III, Arbeitshilfen, Schulungs-/Qualifizierungsunterlagen
- c) Antragsvordrucken, Falt- und Merkblättern
- d) den eServices und im 3A-Automat
- e) dem Fachverfahren COLIBRI.

##### 1.9.2 Wegfall des § 428 SGB III

Die Sonderregelungen des § 428 SGB III zum Anspruch auf Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen für ältere Arbeitnehmer\*innen werden gestrichen.

##### 1.9.3 Gestaffeltes Inkrafttreten der Regelungen

Das Gesetz sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen vor. Das Bürgergeld wird zum 01.01.2023 eingeführt. Die Neuregelungen zu Leistungsminderungen gelten ebenfalls bereits ab 01.01.2023. Die Erhöhung der geschützten Restanspruchsdauer nach beruflicher Weiterbildung und die Einführung einer Mindestrestanspruchsdauer folgen zum 01.07.2023.

## 2. Auftrag und Ziel

### 2.1 Aktualisierung der FW Arbeitslosengeld

Die FW Arbeitslosengeld zu §§ 142, 151, 153 und 156 wurden aktualisiert und sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Anhang 4 (§ 428 SGB III – Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen) wurde aus der aktuellen FW Arbeitslosengeld entfernt.

Die Aufnahme von Regelungen zur Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ab dem 01.01.2024 (Ziffer 1.4) in die FW 151.3.7 sowie das Verfahren zur Umsetzung dieser neuen Bemessungsregelung erfolgen gesondert bis spätestens 30.09.2023.

Die Aufnahme von Regelungen zur Ermittlung des Leistungsentgelts zur Vermeidung der "Doppelbesteuerung" von Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer\*innen mit Wohnsitz im Ausland (Ansässigkeitsstaat) - vgl. Ziffer 1.6 - in die FW 153.4 sowie FW Arbeitslosengeld Anhang 8 (Arbeitslosengeld bei Wohnsitz im grenznahen Ausland) erfolgt gesondert im Verlauf des Jahres 2023. Die mit Weisung 202211010 vom 29.11.2022 veröffentlichten Regelungen sind unverändert anzuwenden.

## 3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiete AlgPlus - wenden die aktualisierten FW Arbeitslosengeld an.

## 4. Info


### 4.1 Auswirkungen Bürgergeld-Gesetz auf das Arbeitslosengeld

Vorliegend wird über die im Zusammenhang mit dem Bürgergeld-Gesetz entstehenden Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld informiert.

#### 4.1.1 Umbenennung in Bürgergeld

Die durch die Einführung des Bürgergeldes erforderliche Umbenennung der Begriffe "Arbeitslosengeld II" und "Sozialgeld" in die Bezeichnung "Bürgergeld" erfolgt zentral sowohl für Produkte im Außenverhältnis zu Kund\*innen (z. B. Bescheide, Schreiben, Fachliche Weisungen) als auch für die für Mitarbeiter\*innen zur Verfügung gestellten Produkte (z. B. Arbeitshilfen, Schulungs-/ Qualifizierungsunterlagen). Nach dem Gesetz können bis zum Ablauf des 30.06.2023 von den Behörden für den Begriff "Bürgergeld" auch weiterhin die Begriffe "Arbeitslosengeld II" und "Sozialgeld" verwendet werden.

a) Zentral bereitgestellte BK- Vorlagen, insbesondere solche, die in der Kommunikation mit Kund\*innen verwendet werden, wurden identifiziert und stehen voraussichtlich zum



01.01.2023 in angepasster Form zur Verfügung. Änderungen an den entsprechenden BK-Vorlagen können dem Vorlagenverzeichnis "Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen" unter <https://www.baintranet.de/006/010/008/007/010/001/Seiten/default.aspx> entnommen werden. Sofern eine Umbenennung einzelner Vorlagen bis zum 01.01.2023 noch nicht erfolgen konnte, wird dies sukzessive nachgeholt.

b) Anpassungen in den FW Arbeitslosengeld (z. B. zu § 9a SGB III und § 159 SGB III) sowie in Arbeitshilfen, Schulungs-/ Qualifizierungsunterlagen erfolgen voraussichtlich nach dem 01.01.2023 sukzessive mit weiteren erforderlichen Anpassungen in diesen Dokumenten.

c) Die Erläuterungen zum Antrag auf Arbeitslosengeld (BK 24433 – BAII1) werden voraussichtlich zum 01.01.2023 sowie die Faltblätter "Wissenswertes zum Thema Nebeneinkommen", "Wissenswertes zum Thema Umzug und Reisen" als auch die Merkblätter Nr. 1 (Merkblatt 1 – für Arbeitslose), Nr. 6 (Berufliche Weiterbildung), Nr. 17 (Entlassungsentschädigung), Nr. 20 (Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung) mit der nächsten Auflage angepasst.

d) Erforderliche Umbenennungen in den eServices "Arbeitslosengeld beantragen" und in den vom 3A- Automat erzeugten Schriftstücken (z. B. qualifizierte Eingangsbestätigung) erfolgen voraussichtlich zum 01.01.2023.

e) Im Fachverfahren COLIBRI erfolgen erforderliche Begriffsanpassungen weitestgehend Anfang 2023.

Bei der Durchführung "Erstattungsanspruch anderer Träger" kann bei der Erstattungsmitteilung an Kund\*innen (Adressat "Leistungsbezieher") eine Umstellung in "Bürgergeld" auf der Oberfläche und im Schreiben von COLIBRI erst Mitte 2023 erfolgen. Für etwaige Altfälle, die sich danach noch auf die Erstattung der Leistungsart "Arbeitslosengeld II" vor dem 01.01.2023 bezieht, wird die Begrifflichkeit "Bürgergeld" in der Nachbearbeitung änderbar sein.


#### 4.1.2 Gestaffeltes Inkrafttreten der Regelungen

Das Sanktionsmoratorium (vgl. Weisung 202206014 vom 24.06.2022 - Umsetzung des Sanktionsmoratorium nach § 84 SGB II, insbesondere Ziffern 2.3 und 3) endet bereits vorzeitig zum 31.12.2022. Die Neuregelungen zu Leistungsminderungen im SGB II treten zum 01.01.2023 in Kraft. Für die Unterrichtungspflicht der AlgPlus-Teams im OS nach § 9a SGB III ergeben sich keine Änderungen.

Änderungen, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und erst zum 01.07.2023 in Kraft treten, werden gesondert kommuniziert.

#### 4.2 Arbeitsmittel





Die Gesprächsleitfäden / Arbeitshilfen für die Eingangszonen; die Gesprächsleitfäden für die Service Center SGB III und die FAQ Kundenportal SGB III werden redaktionell (1.9) bzw. inhaltlich (1.1, 1.2 und 1.5) angepasst.

4.3 Diese Weisung / Information tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

## **5. Haushalt**

Entfällt

## **6. Beteiligung**

Entfällt

gez.

Unterschrift